

Etliche junge Familien sind an einem Bauplatz interessiert und möchten die derzeit sehr günstigen Finanzierungsbedingungen nutzen.

Deshalb beantragen wir:

Die Stadt Karlsruhe nimmt, falls dies inzwischen noch nicht geschehen ist, mit den betreffenden Grundstückseigentümern unverzüglich Verhandlungen auf mit dem Ziel, den für die Abwasserrohre und einen Fußweg erforderlichen Geländestreifen durch Kauf oder Geländetausch zu erwerben, und berichtet dem Ortschaftsrat darüber.

Stellungnahme der Ortsverwaltung:

Das Stadtplanungsamt teilt mit:

Die Grundstückseigentümerin lehnt derzeit einen Verkauf eines Geländestreifens ab und ist nur bereit, einen Pachtvertrag über die benötigte Fläche abzuschließen. Da jedoch eine öffentliche Kanalisation auf privatem Grundstück vom TBA als kritisch angesehen wird und diese Variante der Entwässerung nur suboptimal ist, erübrigt es sich, Grunderwerbsverhandlungen aufzunehmen.

Grund für das Ansteigen der geplanten Erschließungsstraße von der Ziegeleistraße aus ist nicht allein die Führung der Entwässerungskanäle. Wesentlich dafür verantwortlich ist die erforderliche möglichst schadlose Ableitung von Straßenoberflächenwasser bei Starkniederschlägen. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Starkniederschlägen die Leistungsfähigkeit der Straßenentwässerung überschritten wird und Regenwasser auf der Straßenoberfläche abfließen muss. Um dies möglichst schadlos zu gewährleisten, ist eine Aufschüttung der geplanten Erschließungsstraße über das Niveau der Ziegeleistraße erforderlich.

Wird der Gedanke der Führung des Regen- und Schmutzwasserkanals über das Grundstück Weingartener Straße 18 weiterverfolgt, muss dort eine Trasse von ca. 3,5 m Breite zur Aufnahme der Kanäle und zur Ableitung des Oberflächenwassers bei Starkniederschlägen zur Verfügung stehen. Dieser Weg benötigt ein einigermaßen konstantes Gefälle von der geplanten Erschließungsstraße zur Weingartener Straße hin. Er ist seitlich mit Borden einzufassen, um einer Überflutung der Gebäude Weingartener Straße 18 und 20 soweit als möglich vorzubeugen. Weiterhin sind voraussichtlich Stützmauern und Böschungen seitlich des Weges anzulegen, die von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu akzeptieren wären.

Eine Aufschüttung der geplanten Erschließungsstraße ist dennoch erforderlich. Die Erschließungsstraße muss befahrbar an die Ziegeleistraße angeschlossen werden. Es kann daher nur eine Reduzierung der Aufschüttung der Erschließungsstraße von bis zu ca. 1 m erreicht werden. Im Bereich des Anschlusses an die Ziegeleistraße ist selbstverständlich keine Reduzierung der Aufschüttung möglich.